

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen **KultSTUBE Aschersleben** (Soziokulturelles Zentrum)
- 1.2 Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e. V.“.
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in, D-06449 Aschersleben, Salzlandkreis.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Steuerbegünstigung des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von:
  - a) Kunst und Kultur
  - b) Sport
  - c) Erziehung und Volksbildung
  - d) Jugend- und Altenhilfe
  - e) bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
  - f) Informationsvermittlung von medizinisch ausgebildetem Personal durch Fachvorträge und praktische Anwendungstools von ganzheitlicher Gesundheit, wie sie aussieht, wie der Mensch sie erreichen und bewahren kann sowie die Möglichkeiten des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege; Förderung des kooperativen, wohlwollenden Zusammenwirkens von schulmedizinischen & alternativmedizinischen Ansätzen / Naturheilverfahren im Sinne des Individuums
  - g) Trauerarbeit und Seelsorge
  - h) Internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
  - i) Unterstützung von Menschen jeder Herkunft, jedes Aussehens und Glaubens sowie Religion, im Anbetracht der Toleranz; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung der Hilfe von Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden

2.3 Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch Organisation, Veranstaltung und Durchführung von:

- a) - Vorträgen  
- Seminaren  
- Workshops  
- Bildungsveranstaltungen  
- Übungs- & Trainingseinheiten  
- Fortbildungsmaßnahmen im Sinne aller Vereinsziele
- b) - Tanzen  
- Walken  
- Sportakrobatik  
- Entspannungssport
- c) - Theaterinszenierungen, Theateraufführungen, Klassenzimmerstücke  
- Theaterworkshops, Theaterclubs / Theatergruppen, Schauspielunterricht  
- Theaterpädagogische Methoden & Theatervermittlung  
- Kooperationen mit Theaterhäusern und mobilen Theaterstätten  
- Stubentheater, Stubenkonzerte, Lesungen
- d) Gelder werden akquiriert u. a. durch:  
Beiträge; Teilnehmergebühren; Spenden; Förderungen;  
Einnahmen durch interne & externe Veranstaltungen

Es wird eine Begegnungsstätte im soziokulturellen Kontext für kulturelle Veranstaltungen, Bildungsprogramme, Freizeitsport und Gesundheitsinitiativen entstehen.

Die Angebote sind offen für alle Menschen und fördern die Integration und Teilhabe in der Gemeinde.

2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.6 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.8 Die Geschäftsführung und/oder die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) und des Erweiterten Vorstandes (Fachvorstand) können eine angemessene Vergütung / Gehalt nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit erhalten.  
Die Zahlung der sog. „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26 a EstG. ist an bestimmte Vereinsmitglieder möglich.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 3.2 Die Aufnahme in den Verein ist in Textform mit rechtsgültiger Unterschrift beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) zu beantragen.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) nach freiem Ermessen.  
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.  
Die Ablehnung durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3.3 Auf Vorschlag des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt ist in Schriftform (Mail u. ä. sind nicht möglich) mit rechtsgültiger Unterschrift dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) gegenüber zu erklären.  
Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) oder der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt, oder
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedschaftsgebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz Mahnung in Textform unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.
- 4.4 Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) oder in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.  
Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- 6.1 Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu entrichten.  
Der Einzug des Beitrages erfolgt vorzugsweise über ein Lastschriftverfahren.
- 6.2 Über Höhe und Fälligkeit bestimmt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) in einer Beitragsordnung.
- 6.3 Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- 7.1 Organe des Vereins sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand), der Erweiterte Vorstand (Fachvorstand) und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand)**

- 8.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) besteht aus mindestens 2 und höchstens 3 Personen.
- 8.2 Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) in seiner Geschäftsordnung.
- 8.3 Jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.  
Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Schatzmeister nur bei Verhinderung auch des 2. Vorsitzenden) auszuüben.
- 8.4 Den Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) kann eine angemessene Vergütung / Gehalt gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung / Gehalt entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand).
- 8.5 Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand)**

- 9.1 Dem Kernvorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung und Änderungen der Satzung
  - b) Aufnahme neuer Mitglieder
  - c) Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren / Beitragsordnung
  - d) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) vertritt den Verein als , Arbeitgeber und kann Arbeitsverträge, Honorarverträge u.a. abschließen
  - e) er darf Aufgaben des Kernvorstandes und des Fachvorstandes in einem näher bestimmten Umfang an eine andere Person delegieren, wofür eine Vergütung / Gehalt gezahlt werden darf
  - f) Vergütung / Gehalt der Geschäftsführung und/oder des Vorstandes nach § 26 BGB (Kernvorstand)
  - g) Vergütung / Gehalt des Erweiterten Vorstandes (Fachvorstand)
  - h) Zahlung der sog. „Ehrenamtspauschale“ nach § 3 Nr. 26a EstG.
  - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
  - j) Bestellung und Abberufung sowie die Festlegung der Anzahl, des Aufgabenbereiches und der Amtsdauer der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (Fachvorstand)
  - k) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
  - l) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - m) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts
  - n) Auflösung des Vereins

## **§ 10 Bestellung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand)**

- 10.1 Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.  
Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) im Amt.
- 10.2 Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit dem Austritt aus dem Verein endet auch die Mitgliedschaft im Kernvorstand.
- 10.3 Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Kernvorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Kernvorstand zu wählen.

## **§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand)**

- 11.1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) tritt einmal im Monat oder nach Bedarf zusammen.  
Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen.  
Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.  
Die Sitzung kann in Präsenz, Online und/oder Hybrid durchgeführt werden
- 11.2 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- 11.3 Die Beschlüsse des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) sind zu protokollieren.  
Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Kernvorstandes zu unterschreiben.

## **§ 12 Erweiterter Vorstand (Fachvorstand) des Vereins**

- 12.1 Der Erweiterte Vorstand (Fachvorstand) ist ein fakultatives Organ.
- 12.2 Über die Bestellung und Abberufung sowie die Festlegung der Anzahl, des Aufgabenbereiches und der Amtsdauer der Mitglieder des Erweiterten Vorstandes (Fachvorstand) entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) in seiner Geschäftsordnung.
- 12.3 Der Erweiterte Vorstand (Fachvorstand) unterstützt durch seine Fachkompetenzen und der aktiven Teilnahme den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) und die Vereinsarbeit selbst.
- 12.4 Den Fachvorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden.  
Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand).
- 12.5 Nur Mitglieder des Vereins können in den Erweiterten Vorstand (Fachvorstand) gewählt werden.
- 12.6 Durch eine in Textform erstellte Kurzbewerbung an den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) ist eine angestrebte Mitarbeit im Erweiterten Vorstand (Fachvorstand) anzuzeigen.
- 12.7 Dem Erweiterten Vorstand (Fachvorstand) obliegt nicht die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und der Führung seiner Geschäfte.

## **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
- a) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand)
  - b) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand)

## **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 14.1 Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal.  
Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.  
Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 14.2 Die Einberufung erfolgt in Textform an die zuletzt mitgeteilte Anschrift.  
Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes in Textform gegenüber dem Verein bestimmt hat.  
Ist eine Mobilfunknummer des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch über das Medium WhatsApp oder Telegram erfolgen.
- 14.3 Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, Online und/oder Hybrid durchgeführt werden.
- 14.4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) fest.  
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Kernvorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.  
Über den Antrag entscheidet der Kernvorstand.  
Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Kernvorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.  
Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge und Gebührenordnung, die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

## **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- 15.1 Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- 15.2 Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) geleitet.
- 15.3 Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen.  
Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
- 15.4 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
- 15.5 Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.  
Erhalten mehrere Kandidaten die selbige Anzahl von Stimmen, ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 15.6 Nach §32 Abs. 3 BGB ist auch ohne Versammlung der Mitglieder ein Beschluss gültig, wenn ein Drittel der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.
- 15.7 Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

## **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- 16.1 Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB (Kernvorstand) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- 16.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

**HINWEIS:** Die in dieser Vereinssatzung geschriebenen Inhalte sind in der maskulinen Schreibweise verfasst, sollen jedoch keine Geschlechteridentität ausgrenzen, sondern dazugehörig eingebunden betrachtet werden.